OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-604454/7/MS

Datum:
Linz, 5. August 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des F O, x, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 29. März 2021, GZ: BHUU/921160000458/21, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von gesamt 326,00 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung (im Folgenden: belangte Behörde) vom 29. März 2021, GZ: BHUU/921160000458/21, wurde über F O (im Folgenden: Beschwerdeführer) wegen der Übertretung 1. des § 99 Abs. 1 lit. c iVm § 5 Abs. 10 StVO eine Geldstrafe von 1.600 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 14 Tage) und 2. des § 9 Abs. 4 StVO eine Geldstrafe von 80 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 1 Tag 13 Stunden) verhängt und dem Beschwerdeführer Folgendes zur Last gelegt:

„1. Datum/Zeit: 24.01.2021, 18:04 Uhr
Ort: 4150 Rohrbach, Linzer Straße
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: X (A)
Sie haben das angeführte Fahrzeug in einem vermutlich durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand gelenkt. Nach Durchführung einer klinischen Untersuchung durch einen im öffentlichen Sanitätsdienst stehenden Arzt haben Sie sich nach Aufforderung geweigert, Blut abnehmen zu lassen, obwohl die klinische Untersuchung einen Verdacht der Suchtgiftbeeinträchtigung ergeben hat. Die Verweigerung erfolgte am 24.01.2021 um 18:04 Uhr in 4150 Rohrbach, Linzerstraße.

2. Datum/Zeit: 24.01.2021, 16:43 Uhr
Ort: 4150 Rohrbach, Linzer Straße B38 Str.km 152,434, Kreuzung Linzerstraße /B38
Sie haben an einer Kreuzung mit dem Vorschriftszeichen ‚HALT' und einer auf der Fahrbahn angebrachten Haltelinie nicht an dieser angehalten."

Begründend führt die belangte Behörde nach Darstellung des Verfahrensgangs Folgendes aus:

„Die Behörde geht von folgendem erwiesenen Sachverhalt aus:
Sie lenkten am 24.01.2021 um 16:43 Uhr den Pkw, VW, Passat, schwarz, mit dem Kennzeichen X im Ortsgebiet Rohrbach entlang der Linzerstraße und bogen bei der Kreuzung mit der B38 rechts in Richtung B127 ab. Dabei missachteten Sie das dortige Verkehrszeichen ‚Halt', indem Sie ohne an der dortigen Haltelinie anzuhalten, ihr Fahrzeug nur kurz verzögerten und dann in einem Zug rechts abbogen. In der weiteren Folge lenkten Sie Ihren Passat entlang der B127 in Richtung Linz. Aufgrund der sehr Mittelstreifen orientierten Fahrweise und einer vermuteten Alkohol- oder Suchtgiftbeeinträchtigung wurden um 16:48 Uhr bei der Bushaltestelle unmittelbar nach dem Kreisverkehr Altenfelden eine Anhaltung durchgeführt.

Im Zuge der Anhaltung wurde festgestellt, dass Symptome vorliegen, die auf eine mögliche Beeinträchtigung durch Suchtgift schließen lassen. Ein freiwilliger Harntest wurde von Ihnen verweigert. Sodann wurden Sie dem Polizeiarzt Herrn Dr. B P zur klinischen Untersuchung vorgeführt. Die klinische Untersuchung ergab die Fahruntauglichkeit aufgrund von Suchtgiftkonsum. Trotz Aufforderung durch die Polizisten und den Polizeiarzt, sich Blut abnehmen zu lassen, wollten Sie sich am 24.01.2021 um 18.04 Uhr kein Blut

abnehmen lassen. Daraufhin nahmen die Polizisten den Führerschein ab und beendeten die Amtshandlung.

Danach tätigten Sie ein Telefonat und erst nach diesem erklärten Sie sich nun doch bereit, Blut abnehmen zu lassen.

Als Beweismittel wird unter anderem herangezogen:
☐ Anzeige der BPK Rohrbach vom 25.01.2021, PAD/21/00131852/001/VStV
☐ Aufforderung zur Rechtfertigung vom 08.02.2021
☐ Niederschrift über die Vernehmung des BezInsp W
☐ Niederschrift über die Vernehmung des Herrn GrInsp P
☐ Ihre eigenen Einspruchs- und Rechtfertigungsangaben

Beweiswürdigung:
Bei den feststellenden Beamten handelt es sich um Polizisten der BPK Rohrbach, somit um Personen, die besonders geschult sind, Sachverhalte auf öffentlichen Straßen im Lichte der Vorschriften der Straßenverkehrsordnung zu beobachten, festzustellen, zur Anzeige zu bringen, zu beurteilen und letztlich auch zu bezeugen. Unter Bedachtnahme, dass deren Aussage unter dienstrechtlicher und strafrechtlicher Verantwortlichkeit steht, geht die erkennende Behörde davon aus, dass deren Wiedergabe der dienstlichen Wahrnehmung den Tatsachen entspricht. Auf Grund der langjährigen Erfahrung im Verkehrsüberwachungsdienst ist es auf Grund der Schulung und Ausbildung ohne weiteres möglich, derartige Übertretungen festzustellen. Nach hiesiger Ansicht waren die Beamten jedenfalls in der Lage, die angezeigte Tat korrekt wahrzunehmen.

Wie bereits dargelegt wurde, liegt dem gegenständlichen Verwaltungsstrafverfahren die Anzeige eines Polizeibeamten zugrunde, diese Anzeige wurde von dem Beamten als auch dessen Kollegen im Zuge des Verwaltungsstrafverfahrens zeugenschaftlich bestätigt. Die Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vertritt die Auffassung, dass die Angaben des Meldungslegers und dessen Kollegen schlüssig sind und der Wahrheit entsprechen. Schließlich ist zu berücksichtigten, dass die Zeugen bei sonstiger strafrechtlicher und dienstrechtlicher Sanktion zur Wahrheit verpflichtet sind, es besteht auch kein Hinweis, dass die Beamten einem Irrtum unterlegen wären, wobei darauf hinzuweisen ist, dass von Polizeibeamten erwartet werden kann, dass sie einen Sachverhalt entsprechend feststellen. Es bestehen somit keine Bedenken, die Anzeige bzw. die zeugenschaftlichen Aussagen der Polizeibeamten der Entscheidung zugrunde zu legen.

Zu zeugenschaftlichen Aussagen von Polizeibeamten ist Folgendes festzustellen:
Aus den Bestimmungen des § 50 AVG im Zusammenhalt mit § 289 StGB (strafbarer Tatbestand der falschen Beweissaussage vor einer Verwaltungsbehörde) ergibt sich, dass jedermann, der Beweisaussagen vor einer Behörde, sohin auch vor der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung tätigt, zu wahrheitsgemäßen Angaben verpflichtet ist. Die Strafdrohung des § 289 StGB mit einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr, ist so gravierend, dass es wohl gewichtiger Interessen an einem bestimmten Verfahrensausgang bedarf, um sich durch eine falsche Aussage der Gefahr einer strafgerichtlichen Verfolgung auszusetzen. Liegen keine Anhaltspunkte für derartige Interessen vor, so kann davon ausgegangen werden, dass die Angaben des Anzeigers und Zeugen als auch dessen Kollegen den Tatsachen entsprechen und - in Abwägung mit dem

Vorbringen des Beschuldigten sowie mit allen übrigen Beweismitteln - im Rahmen der Rechtsfindung heranzuziehen sind. Eine allenfalls - wie im gegenständlichen Verfahren - gegebene Beamtenstellung derjenigen, die Beweisaussagen tätigen, bedeutet zwar keinesfalls von vornherein eine besondere Qualifikation ihrer Beweisaussage, es besteht jedoch die Möglichkeit, dass Beamte in bestimmter Funktion auf Grund ihrer Ausbildung und Diensterfahrung Geschehnisse und Sachverhaltsabläufe genauer wiedergeben können, als eine andere Person. Auch diese Erwägungen wurden von der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung bei ihrer Beweiswürdigung beachtet.

Die Aussagen der beiden einvernommenen Polizisten und Ihr Vorbringen unterscheiden sich im Wesentlich in dem Punkt, wann die Amtshandlung beendet war. Da die Organe der Straßenaufsicht straßenverkehrsrechtliche geschult sind, geht die Behörde davon aus, dass sie entsprechend der Rechtsprechung (siehe weiter unten) vorgingen, insbesondere, da die von den beiden Polizisten bei ihren Einvernahmen geschilderte Vorgehensweise dieser Rechtsprechung entspricht.

Zur zweiten Übertretung wird angeführt, dass das Überfahren des Vorschriftszeichens ‚HALT' von Ihnen nicht bestritten wurde.

Gegenständlicher Sachverhalt unterliegt folgender rechtlicher Beurteilungen:
Gemäß § 5 Abs. 10 StVO 1960 ist an Personen, die gemäß Abs. 9 zu einem Arzt gebracht werden, nach Feststellung einer Beeinträchtigung, die auf eine Suchtgifteinnahme schließen lässt, eine Blutabnahme vorzunehmen. Die Betroffenen haben die Blutabnahme vornehmen zu lassen.

Nach § 99 Abs. 1 lit. c StVO 1960 begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 1.600 Euro bis 5.900 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 2 bis 6 Wochen zu bestrafen, wer sich bei Vorliegen der im § 5 bezeichneten Voraussetzungen weigert, sich Blut abnehmen zu lassen.

Gemäß § 52 lit. c Z. 24 erster Satz, erster Halbsatz StVO 1960 zeigt das Vorschriftszeichen ‚Halt' an, dass vor einer Kreuzung anzuhalten ist.

Gemäß § 9 Abs. 4 StVO 1960 ist an einer Kreuzung das Vorschriftszeichen ‚Halt' und auf der Fahrbahn eine Haltelinie angebracht, so ist an dieser Haltelinie anzuhalten.

Nach § 99 Abs. 3 lit. a StVO 1960 begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Wochen zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes, oder der aufgrund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b oder 4 zu bestrafen ist.

Die Behörde hat darüber Folgendes erwogen:
Der Betroffene hat sich bei Vorliegen der im § 5 Abs 9 StVO 1960 bezeichneten Voraussetzung auch dann der Blutabnahme zu unterziehen, wenn der Arzt bereits anlässlich der klinischen Untersuchung seine Fahruntauglichkeit angenommen hat. (LVwG-

AV-1063/002-2018 vom 18.12.2018, vgl Pürstl, StVO-ON14.01 §§ 5 bis 5b StVO (Stand 1.2.2017, rdb.at) E 365)

Anders als in § 5 Abs 2 StVO dient die Blutuntersuchung im Sinne des § 5 Abs 10 StVO nach Vorliegen eines positiven Untersuchungsbefundes lediglich dazu, das polizeiamtsärztliche Gutachten zu untermauern. Aus diesem Grund hat die Aufforderung im Sinne des § 5 Abs 10 StVO auf jeden Fall zum Inhalt zu haben, dass der Betreffende zusätzlich eine Blutuntersuchung dulden muss. Die Aufforderung zur Blutuntersuchung hat im Rahmen der amtsärztlichen Untersuchung zu erfolgen. Eine zusätzliche Aufforderung durch ein Organ der Straßenaufsicht ist nicht erforderlich. (LVwG-AV-1063/002-2018 vom 18.12.2018)

Die Anordnung der Beamten, am Ort der Anhaltung zu bleiben, kann auch im Hinblick auf die große Kälte, die gerade herrschte, nicht als unzumutbar beurteilt werden (Kommentar § 5 StVO, vgl. VwGH 25.9.1991, 91/02/0028).

Das Ende der Amtshandlung wird von den amtshandelnden Personen bestimmt und nicht vom Betroffenen. (VwGH vom 25.06.2003, 2003/02/0060)

Nach der Rechtsprechung räumt § 5 StVO dem Betroffenen nicht das Recht ein, die Bedingungen festzusetzen, unter denen er bereit wäre, sich untersuchen bzw. Blut abnehmen zu lassen. Er hat vielmehr die erforderlichen Anordnungen, soweit dies nicht unzumutbar ist, zu befolgen. Wenn derartigen Anordnungen nicht unverzüglich Folge geleistet wird, bedeutet dies eine Verweigerung der im Gesetz normierten Pflicht, sich untersuchen bzw. Blut abnehmen zu lassen (vgl. das Erkenntnis vom 10. September 2004, Zl. 2001/02/0241, mwN).

Der objektive Tatbestand des § 99 Abs. 1 lit. c iVm § 5 StVO ist bereits mit der Weigerung, sich dem Test zu unterziehen bzw sich Blut abnehmen zu lassen, vollendet (vgl. das Erkenntnis vom 21. September 2006, Zl. 2006/02/0163, mwN).

Aufgrund der Anzeige und des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht für die Behörde fest, dass Sie die Ihnen angelasteten Verwaltungsübertretungen begangen haben.

Verschulden:
Gemäß § 5 Abs. 1 VStG 1991 genügt zur Strafbarkeit grundsätzlich fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefährdung nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Die gegenständlichen Verwaltungsübertretungen stellen ein Ungehorsamsdelikt dar, wobei zur Strafbarkeit bereits Fahrlässigkeit ausreicht und Fahrlässigkeit im Sinne der zitierten Bestimmung ohne weiteres anzunehmen ist, sofern vom Beschuldigten kein Entlastungsbeweis erbracht wird.

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Beschuldigte initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringen von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die Glaubhaftmachung nicht aus.

Da Sie keine Gründe vorgebracht haben, die einer Bestrafung aufgrund der im Spruch geschilderten Verwaltungsübertretungen im Wege stünden, musste die Behörde davon ausgehen, dass Ihr Verschulden gegeben ist. Sie haben die gegenständlichen Verwaltungsübertretungen somit zumindest fahrlässig begangen, da Sie die gebotene Sorgfalt außer Acht gelassen und dadurch verkannt haben, dass Sie einen tatbildmäßigen Sachverhalt verwirklichten.

Zur Strafbemessung
Gemäß § 19 Abs. 1 VStG 1991 in der seit 01.07.2013 geltenden Fassung, BGBl. I Nr. 33/2013 sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG 1991 sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auch auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes, sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.
Sie gaben im Verfahren an, dass Sie für drei Kinder sorgepflichtig sind. Ihre Einkommens- und Vermögensverhältnissen wurden im Verfahren nicht korrigiert.

Der Milderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit kommt Ihnen nicht mehr zugute. Erschwerende Umstände traten im Verfahren nicht zu Tage.

Die über Sie verhängten Geldstrafen sind unter Berücksichtigung Ihrer Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse im Sinne des § 19 Abs. 1 und 2 VStG nach Ansicht der Behörde adäquat bemessen und war die Verhängung der im Spruch angeführten Geldstrafen vor allem notwendig, um Sie im Sinne der Spezialprävention von weiteren Verwaltungsübertretungen gleicher Art abzuhalten. Die verhängten Strafen sind somit dem Schuld- und Unrechtsgehalt der Tat angemessen.“

Gegen dieses Straferkenntnis, das dem Beschwerdeführer am 31. März 2021 zugestellt wurde, richtet sich die am 26. April 2021 mittels E-Mail rechtzeitig eingebrachte Beschwerde, in der beantragt wurde, den angefochtenen Bescheid zu beheben; in eventu eine mündliche Verhandlung anzuberaumen und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

Begründend wurde Folgendes dargelegt:
„Der Bescheid wird seinem gesamten Inhalte nach aus nachstehenden Gründen angefochten.

Mit dem angefochtenen Bescheid wird mir vorgeworfen,
1. ich hätte am 24.01.2021 mein Fahrzeug vermutlich in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand gelenkt, ich hätte mich in der Folge geweigert, Blut abnehmen zu lassen, obwohl eine klinische Untersuchung den Verdacht einer Suchtgift-beeinträchtigung ergeben hat.
2. Weiters hätte ich ‚an einer Kreuzung mit dem Vorschriftszeichen HALT und einer auf der Fahrbahn angebrachten Haltelinie' nicht an dieser angehalten.
Begründet wird der Bescheid im wesentlichen mit ‚der besonderen Schulung' der den Sachverhalt aufnehmenden Beamten der BPK Rohrbach,
woraus sich ergäbe, daß deren ‚dienstliche Wahrnehmungen' den Tatsachen entsprächen und nicht meine Aussage.
Diese Ansicht ist aus nachstehenden Gründen nicht zutreffend:
Um Wiederholungen zu vermeiden, verweise ich auf meine umfangreiche Stellungnahme im Verwaltungsstrafakt.
Ich habe mein Fahrzeug nicht in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand gelenkt. Die ärztliche Untersuchung hat dies auch nicht befunden, sondern nur einen Verdacht gehegt. Als ich nach anwaltlicher Beratung einer Blutabnahme zugestimmt habe, hat man plötzlich mitten in der Amtshandlung (!) diese für beendet erklärt, obwohl der Arzt noch immer am Tisch saß wie vorher und die Blutabnahme leicht hätte durchführen werden können. Es ist offensichtlich, daß dies nur deshalb unterlassen wurde, um es mir zu verunmöglichen, mich durch die Blutabnahme freizubeweisen, auch auf den beigebrachten Drogentest ist die Behörde in keiner Weise eingegangen. Was die beiden Beamten der BPK Rohrbach betrifft, so ist deren Aussage wohl zu vernachlässigen. Es ist zwar keinesfalls davon auszugehen, daß sie die Unwahrheit gesagt haben, doch klären sie den Sachverhalt auch nicht auf, weil sie - wie in anderen Fällen - nur das wiederholen, was die parteiische Behörde wünscht, andernfalls würden sie ja aus dem Dienstverhältnis entlassen werden.

Bei der geschilderten ‚Amtshandlung' sollte es mir verunmöglicht werden, den Beweis zu erbringen, daß ich meinen PKW drogenfrei gelenkt hatte, weshalb die ‚Amtshandlung' plötzlich mittendrin abgebrochen wurde, als ich dem Bluttest zugestimmt habe und die drohende Gefahr für die Behörde bestand, daß der Bluttest meine Drogenfreiheit unter Beweis stellen könnte. Soweit durfte es auf keinen Fall kommen! Da mußte die Amtshandlung schnell vorher für beendet erklärt werden! Denn es kann schließlich nicht sein, was nicht sein darf!

Richtig ist, daß das Ende der Amtshandlung von der Behörde bestimmt wird, doch wenn diese plötzlich in der Mitte abgebrochen wird, bloß um die Aufnahme von für die Behörde ungünstiger und mißliebiger Beweisergebnisse zu verhindern, stellt dies ein amtsmißbräuchliches Verhalten dar, welches von mir auch zur Strafanzeige gebracht werden wird ! Daß die Behörde die Beweise einseitig und ausschließlich zu meinen Ungunsten würdigte, liegt auf der Hand und ist auch nichts Neues, da das ja immer so war und ist, weil es sich ja bei den beiden bisherigen Instanzen in Wirklichkeit nur um eine einzige handelt, die immer völlig parteiisch und volksfeindlich gegen die österreichische Bevölkerung eingestellt ist. Das war früher noch viel ärger, als es noch keine unabhängigen Verwaltungssenate gab, der Verwaltungsgerichtshof aber als letzte Instanz keine Beweiswürdigung durchführte.
Da konnten die Behörden mit ihrer einseitigen und gegen die Bevölkerung gerichteten Beweiswürdigung schalten und walten wie sie wollten und Geldstrafen aus der Bevölkerung

herausholen, da diese sich mangels eines unabhängigen Richters dagegen nicht wehren konnte.
Zum Glück hat die EU Österreich auf den Weg der Rechtstaatlichkeit gebracht und die Einsetzung der unabhängigen Verwaltungsgerichte erzwungen!
Völlig verfehlt ist auch der Ausspruch über das Nichtanhalten vor einem Vorschriftszeichen HALT. Die Behörde hat dazu überhaupt keine Feststellungen getroffen, obwohl ich das Delikt bestritten habe. Sie ist auf meine Aussage in keiner Weise eingegangen, hat keine Beweiswürdigung in diesem Punkte durchgeführt, das Verfahren ist auch hier mangelhaft geblieben.
Beweis: meine Einvernahme
Insgesamt ist der Bescheid deshalb rechtswidrig, weil er keine ausgewogene Beweiswürdigung beinhaltet, sondern nur die Angaben der Meldungsleger stereotyp wiederholt. Im Falle des Nichtanhaltens vor einem Vorschriftszeichen HALT hat die Behörde überhaupt auf Feststellungen und Beweiswürdigung vergessen."

Mit Schreiben vom 7. Mai 2021 und unter gleichzeitiger Übermittlung des Verfahrensaktes legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor und bekannt gegeben, dass auf die Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung verzichtet wurde.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:
Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt sowie durch die Durchführung einer öffentlich mündlichen Verhandlung am 1. Juli 2021, an der eine Vertreterin der belangten Behörde und der Beschwerdeführer selbst teilnahmen.
Als Zeugen wurden BI M W, GI K P und Dr. B P einvernommen.

Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor:
Der Beschwerdeführer lenkte am 24. Jänner 2021 um ca. 16.43 Uhr den Pkw mit dem Kennzeichen X auf der Linzer Straße B38 im Gemeindegebiet von 4150 Rohrbach und hielt an der Kreuzung der B38 Linzer Straße/B38 bei Strkm. 152,434, die mit dem Vorschriftszeichen „HALT" versehen ist, nicht vor der auf der Fahrbahn angebrachten Haltelinie an.

Bei einer Lenker- und Fahrzeugkontrolle wurden von den Beamten Hinweise, die auf eine Beeinträchtigung durch Suchtgift schließen ließen, nämlich trockener Mund, träge Pupillenreaktion, provokative Stimmung/Verhalten und Auffälligkeiten

im Fahrverhalten (am Mittelstreifen orientierte Fahrweise und Missachtung einer Stopptafel) festgestellt.

Ein Alkotest ergab 0,0 Promille.

Der Beschwerdeführer wurde dem Polizeiarzt vorgeführt, der eine klinische Untersuchung durchführte und dabei folgende Auffälligkeiten feststellte:

- trockene Schleimhäute
- bei geschlossenen Augen feines Zittern der Augenlider
- Skleren: wässrig glänzend
- Ein-Bein-Stehtest: unsicher – schwankt beim Balancieren – links
- Finger-Finger-Test: unsicher, langsam, zittrig
- Romberg-Test: kürzer um 7 Sekunden
- Haltung: Zittern der Augenlider
- Verhalten: redselig
- Stimmung: gereizt

Der Polizeiarzt stellte im Gutachten eine Beeinträchtigung durch Suchtgift und mangelnde Fahrfähigkeit fest.

Dass der Beschwerdeführer zum fraglichen Zeitpunkt ein Kraftfahrzeug lenkte und es zu einer Lenker- und Fahrzeugkontrolle kam, wurde vom Beschwerdeführer nicht bestritten und ergibt sich andererseits aus der im Akt einliegenden Anzeige des Bezirkspolizeikommandos Rohrbach vom 25. Jänner 2021, GZ: PAD/21/00131852/001/VStV.

Dass beim Beschwerdeführer die oben angeführten Hinweise, die auf eine Suchtgiftbeeinträchtigung haben schließen lassen, und die oben angeführten Auffälligkeiten im Fahrverhalten bestanden haben, ergibt sich aus dem Formblatt A.1. Beobachtung des Fahrverhaltens und dem Formblatt A.2. Beobachtung beim Anhalten oder Antreffen sowie aus den Angaben der Zeugen BI W und GI P.

Dass beim Beschwerdeführer in der klinischen Untersuchung die oben angeführten Auffälligkeiten festgestellt worden waren und dass der Beschwerdeführer aufgrund einer Beeinträchtigung durch Suchtgift nicht fahrfähig gewesen war, ergibt sich aus der klinischen Untersuchung, dem polizeiärztlichen Gutachten und der Zeugenaussage des Polizeiarztes Dr. P. Der Beschwerdeführer brachte in diesem Zusammenhang vor, der Arzt habe ihm mit der Handylampe in die Augen geleuchtet was sehr schmerzhaft gewesen wäre und sei eine derartige Vorgangsweise nicht zulässig. Hierzu ist unabhängig von der Frage, ob eine Augenuntersuchung mittels Handylampe zulässig ist, zu vermerken, dass neben den vom Arzt festgestellten trockenen Schleimhäuten, bei geschlossenen Augen feines Zittern der Augenlider und wässrig glänzenden Skleren weitere (oben angeführte) Auffälligkeiten bestanden haben, die auf eine Beeinträchtigung durch Suchtgift hingewiesen haben.

Während die belangte Behörde in dem von ihr bekämpften Bescheid aufgrund des von ihr durchgeführten Ermittlungsverfahren (Einvernahme der Zeugen GI P, BI W sowie Stellungnahmen/Rechtfertigung des Beschwerdeführers) zum Schluss kam, dass dieser nach Aufforderung die Blutabnahme verweigerte und erst nach Beendigung der Amtshandlung und einem darauf folgenden Telefonat mit einem Rechtsanwalt dazu bereit war, sich Blut abnehmen zu lassen bzw. Harn abzugeben, führt der Beschwerdeführer in der Beschwerde aus, er habe nach Rücksprache mit einem Rechtsanwalt der Blutabnahme zugestimmt, als die Amtshandlung plötzlich für beendet erklärt wurde, obwohl der Arzt noch am Tisch gesessen hatte, sodass nicht er die Blutabnahme verweigert hätte, sondern wäre ihm diese verweigert worden.

In der öffentlichen mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich gab der Zeuge GI P zur der dem Beschwerdeführer angelasteten Verweigerung sinngemäß an, der Beschwerdeführer sei 3 bis 4 Mal zur Blutabnahme aufgefordert worden, sowohl durch den anwesenden Arzt Dr. P als auch durch BI W und ihn selber. Die Aufforderung zur Blutabnahme sei unmittelbar nach der klinischen Untersuchung erfolgt und habe der Arzt nach mehrmaligem Weigern des Beschwerdeführers, sich Blut abnehmen zu lassen, die Amtshandlung beendet. Der Beschwerdeführer habe sich nach einem Telefonat mit einem Rechtsanwalt Blut abnehmen lassen wollen, wobei zu diesem Zeitpunkt die Amtshandlung bereits beendet gewesen sei.

Zur gleichen Thematik befragt gab der Zeuge BI W in der öffentlichen mündlichen Verhandlung an, der Beschwerdeführer sei mehrmals zur Blutabnahme aufgefordert worden, und zwar von Dr. P, GI P und ihm selbst. Die Amtshandlung sei nach mehrmaliger Aufforderung zur Blutuntersuchung und mehrmaliger Weigerung des Beschwerdeführers dieser Aufforderung nachzukommen beendet worden. Nach der Amtshandlung nach einem Telefonat wollte sich der Beschwerdeführer Blut abnehmen lassen.

Zur Frage einer etwaigen Verweigerung der Blutabnahme durch den Beschwerdeführer gab Dr. P in der öffentlichen mündlichen Verhandlung zu Protokoll, er habe den Beschwerdeführer aufgrund des Ergebnisses der klinischen Untersuchung in Kenntnis gesetzt, dass eine Blutabnahme durchzuführen ist. Auf diese Bekanntgabe habe der Beschwerdeführer vehement reagiert und mitgeteilt, dass er keine Körperflüssigkeiten hergeben würde. Der Beschwerdeführer sei auch von den anwesenden Beamten mehrfach zur Blutabnahme aufgefordert worden und sei er auch mehrfach über die Folgen einer derartigen Verweigerung hingewiesen worden. Er habe mitbekommen, dass der Beschwerdeführer nach Beendigung der Amtshandlung ein Telefonat geführt habe und danach wohl Harn abgeben habe wollen. Er habe zu diesem Zeitpunkt die Unterlagen kopiert.

Der Beschwerdeführer führte in der mündlichen Verhandlung befragt aus, er habe den Rechtsanwalt nach der klinischen Untersuchung und Mitteilung durch den Arzt, dass er fahruntauglich sei, angerufen. Er sei nach der klinischen Untersuchung und vor dem Telefonat zur Blutabnahme einzig durch den Arzt aufgefordert worden. Sofort nach dem Telefonat mit dem Rechtsanwalt sei die Amtshandlung plötzlich beendet gewesen und habe er keine Gelegenheit gehabt, die Blutabnahme durchführen zu lassen.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass auch in der mündlichen Verhandlung die Angaben der Zeugen zur ggst. Frage, ob der Beschwerdeführer die aufgrund des Ergebnisses der klinischen Untersuchung notwendigen Blutabnahme verweigert hat bzw. dieser erst nach Beendigung der Amtshandlung zugestimmt hat, mit den Ausführungen des Beschwerdeführers nicht in Einklang zu bringen sind.

Die drei einvernommenen Zeugen gaben über Befragen übereinstimmend an, der Beschwerdeführer sei mehrmals zur Blutabnahme aufgefordert worden und habe diese mehrmals verweigert, worauf die Amtshandlung beendet worden sei und habe das Telefonat mit dem Rechtsanwalt erst nach Beendigung der Amtshandlung und somit auch die Bereitschaft des Beschwerdeführers zur Blutabnahme erst nach Beendigung der Amtshandlung vorgelegen.

Hierzu ist festzuhalten, dass die beiden als Zeugen einvernommenen Polizeibeamten bereits von der belangten Behörde einvernommen wurden und deren dortige Angaben mit jenen, die sie vor der mündlichen Verhandlung gemacht haben, übereinstimmen, genauso wie mit den Angaben in der Anzeige vom 25. Jänner 2021, GZ: PAD/21/00131852/001/VStV, und mit jenen im Formblatt, welches anlässlich der Amtshandlung ausgefüllt worden war.

Die Angaben des Zeugen Dr. P in der mündlichen Verhandlung stimmen mit den Angaben der anderen beiden Zeugen sowie dem jenen im Formular, welches anlässlich der klinischen Untersuchung ausgefüllt wurde und in dem der Zeitpunkt der Verweigerung der Blutabnahme mit 18.04 Uhr festgehalten worden war, überein.

Die Angaben der Zeugen in der mündlichen Verhandlung waren zueinander und jene der beiden Polizeibeamten auch zu deren Angaben vor der belangten Behörde widerspruchsfrei. Das Vorbringen des Beschwerdeführers die beiden Polizeibeamten seien mit dem ihn untersuchenden Arzt per Du gewesen und hätten sie mit dem Arzt in einem anderen Raum ohne seine Anwesenheit gesprochen, vermochte die Glaubwürdigkeit der Zeugen nicht zu entkräften, zumal es durchaus üblich ist, dass sich Personen, die oftmals zusammenarbeiten duzen und das Du als Anrede im ländlichen Raum durchaus gebräuchlich ist, ohne dass hier ein Hintergedanke vorliegen würde oder wie vom Beschwerdeführer ev. angedacht, die Polizeibeamten sich mit dem Arzt vorher abgesprochen hätten. Was nach den

Angaben des Zeugen auch faktisch gar nicht möglich gewesen wäre, da im Zeitpunkt des Eintreffens der Arztes bei der Polizeidienststelle noch gar nicht klar war, ob eine Blutabnahme erforderlich werden würde und schon gar nicht, dass sie der Beschwerdeführer in der Folge noch verweigern würde. Das der Untersuchung vorangegangene Gespräch erklärten die Polizeibeamten damit, dass der Arzt vor der klinischen Untersuchung über den vorliegenden Sachverhalt in Kenntnis gesetzt worden sei und bestätigte der Arzt, dass eine derartige Vorgangsweise durchaus üblich sei. Für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist die Erklärung, der Arzt sei vor Vornahme der klinischen Untersuchung vom Sachverhalt in Kenntnis gesetzt worden, durchaus plausibel und nachvollziehbar, kann doch dessen Konsultation vielfache Ursachen haben.

Gegen den vom Beschwerdeführer geschilderten Ablauf spricht nicht zuletzt auch der von der belangten Behörde mittels USB-Stick vorgelegte YouTube-Beitrag, den der Beschwerdeführer anlässlich des ggst. Vorfalls ins Netz gestellt hat und in dem deutlich hervorgekommen ist, dass der Beschwerdeführer keinerlei Bereitschaft gehabt hat, im Zuge der Amtshandlung seine Körperflüssigkeiten für die beim vorliegenden Sachverhalt erforderlichen Untersuchungen zur Verfügung zu stellen. Auch wenn der Beschwerdeführer in Bezug auf diesen Beitrag erklärt hat, er sei, als er diesen Beitrag gemacht habe, wütend gewesen und habe sich in der Wortwahl vergriffen, ändert dies jedoch nichts an der grundsätzlichen Einstellung, was das Zurverfügungstellen von Körperflüssigkeiten in der hier ggst. Amtshandlung anbelangt.
Ebenso hat der Beschwerdeführer keinerlei Beweismittel vorgelegt, die die von ihm gemachten Angaben hätten stützen können.

Zu dem vom Beschwerdeführer der belangten Behörde vorgelegten Harntest vom 2. Februar 2021 ist festzuhalten, dass dieser 9 Tage nach dem fraglichen Vorfall gemacht worden war. Die Nachweisbarkeit von Suchtmitteln im Harn ist abhängig von der Art des Suchtgifts und der Häufigkeit des Suchtgiftkonsums einige Stunden bis zu Wochen möglich, sodass ein 9 Tage nach dem fraglichen Vorfall durchgeführter Harntest, sofern man dem Beschwerdeführer nicht einen gehäuften und regelmäßigen Gebrauch von Suchtmitteln unterstellen möchte, keinerlei Beweiskraft aufweisen kann, dass der Beschwerdeführer zweifelsfrei im Zeitpunkt des Lenkens nicht durch Suchtgift beeinträchtigt und somit nicht fahrunfähig gewesen ist.

Aufgrund des durchgeführten Beweisverfahrens steht somit fest, dass der Beschwerdeführer die Blutabnahme verweigerte, er über die Rechtsfolgen einer Verweigerung der Blutabnahme aufgeklärt wurde und erst nach dem Ende der Amtshandlung bereit gewesen war, sich Blut abnehmen zu lassen.

Dass der Beschwerdeführer das Vorrangzeichen „HALT“ ohne anzuhalten überfahren hatte, ergibt sich aus der Anzeige und der Zeugenaussage der Zeugen

BI W und GI P, die beide in der öffentlichen mündlichen Verhandlung angaben, dass beide der vor ihnen fahrenden Fahrzeuge die Stopptafel ohne anzuhalten überfahren hätten, sie einem der beiden Fahrzeuge nachgefahren wären und die Anhaltung unmittelbar hinter dem Kreisverkehr Altenfelden erfolgt wäre sowie aus den Angaben des Beschwerdeführers in der Amtshandlung und aus seiner Stellungnahme vom 24. Februar 2021, in der er diesbezüglich angab, er sei langsam beim Stoppschild drüber gefahren, er wisse, dass dies eine Übertretung der StVO sei. Weiters gab der Beschwerdeführer in der mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht an, er könne sich nicht mehr genau erinnern, jedenfalls habe er sich vergewissert, dass die Straße frei sei, er habe niemanden gefährdet. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass gemachte Angaben, die näher zu einem Ereignis liegen eher den Gegebenheiten bzw. der Wahrheit entsprechen, als später gemachte Angaben, war die Aussage des Beschwerdeführers in der mündlichen Verhandlung nicht geeignet, Zweifel dahingehend auszulösen, dass er die ihm in Punkt 2 des bekämpften Straferkenntnisses angelastete Verwaltungsübertretung nicht begangen hätte.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:
Gemäß § 5 Abs. 10 StVO 1960 ist an Personen, die gemäß Abs. 9 zu einem Arzt gebracht werden, nach Feststellung einer Beeinträchtigung, die auf eine Suchtgifteinnahme schließen lässt, eine Blutabnahme vorzunehmen. Die Betroffenen haben die Blutabnahme vornehmen zu lassen.

Nach § 99 Abs. 1 lit. c StVO 1960 begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 1.600 Euro bis 5.900 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 2 bis 6 Wochen zu bestrafen, wer sich bei Vorliegen der im § 5 bezeichneten Voraussetzungen weigert, sich Blut abnehmen zu lassen.

Hinsichtlich § 5 StVO 1960 ist es maßgeblich, ob der Meldungsleger im Zuge der Amtshandlung aufgrund der von ihm wahrgenommenen Umstände mit gutem Grund die Vermutung haben konnte, dass der Beschuldigte (Bf) sich zum Zeitpunkt des Lenkens eines Fahrzeugs in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand befunden hat (VwGH 25.10.2013, 2013/02/0003).

Wer zum Zweck der Feststellung, ob er sich in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand befindet, zum Arzt gebracht wird, hat sich der Untersuchung zu unterziehen (§ 5 Abs. 9 StVO 1960) und im Fall der Feststellung einer Beeinträchtigung die Blutabnahme vornehmen zu lassen (§ 5 Abs. 10 StVO 1960). Gemäß § 99 Abs. 1 lit. b und c StVO 1960 strafbar ("wer sich bei Vorliegen der in § 5 bezeichneten Voraussetzungen ... nicht der ärztlichen Untersuchung unterzieht" bzw. "... weigert, sich Blut abnehmen zu lassen") ist sowohl die Verweigerung der ärztlichen Untersuchung nach § 5 Abs. 9 StVO 1960 als auch die

Verweigerung der Blutabnahme nach § 5 Abs. 10 StVO 1960 (VwGH 25.02.2020, Ro 2019/11/006).

Da, wie unter II. festgestellt, beim Beschwerdeführer im Verlauf der Lenker- und Fahrzeugkontrolle Merkmale festgestellt worden waren, die auf eine mögliche Beeinträchtigung durch Suchtgift hingewiesen haben, erfolgte die Vorführung zum Polizeiarzt zum Zweck der Feststellung einer Beeinträchtigung durch Suchtgift und zur Feststellung der Fahrfähigkeit des Beschwerdeführers zu Recht.
Aufgrund der Tatsache, dass der Polizeiarzt bei der klinischen Untersuchung eine Beeinträchtigung durch Suchtgift festgestellt hat, war der Beschwerdeführer verpflichtet eine Blutabnahme durchführen zu lassen.
Indem er die Blutabnahme verweigerte, hat er den objektiven Tatbestand der ihm unter Spruchpunkt 1. zur Last gelegten Verwaltungsübertretung erfüllt und mangels Vorliegen von Entschuldigungsgründen ist ihm diese auch subjektiv vorwerfbar.

Gemäß § 52 lit. c Z. 24 erster Satz, erster Halbsatz StVO 1960 zeigt das Vorschriftszeichen „Halt“ an, dass vor einer Kreuzung anzuhalten ist.

Gemäß § 9 Abs. 4 StVO 1960 ist an einer Kreuzung das Vorschriftszeichen „Halt“ und auf der Fahrbahn eine Haltelinie angebracht, so ist an dieser Haltelinie anzuhalten.

Nach § 99 Abs. 3 lit. a StVO 1960 begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Wochen zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes, oder der aufgrund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b oder 4 zu bestrafen ist.

Aufgrund der unter II. getroffenen Feststellungen steht fest, dass der Beschwerdeführer die ihm in Spruchpunkt 2. des bekämpften Straferkenntnisses zur Last gelegte Verwaltungsübertretung verwirklicht hat und ihm diese mangels Vorliegen von Entschuldigungsgründen auch subjektiv vorwerfbar ist.

Zur Strafbemessung:
Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG 1991 sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist

besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung (z.B. VwGH 28.11.1966, 1846/65), die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Die Übertretung des § 99 Abs. 1 lit. c StVO stellt ein Ungehorsamsdelikt dar, das durch die Verweigerung der Blutabnahme als erfüllt zu betrachten ist, ohne dass es hierzu des Eintritts einer Gefahr oder eines Schadens bedarf, sodass zumindest von fahrlässigem Verhalten auszugehen ist. Die Vorbringen des Beschwerdeführers waren nicht geeignet glaubhaft zu machen, dass ihn an den vorgeworfenen Verwaltungsübertretungen kein Verschulden trifft, sodass zumindest von Fahrlässigkeit in beiden Fällen auszugehen ist.
Schutzzweck der übertretenen Norm der StVO ist es, feststellen zu können, ob ein Verkehrsteilnehmer, hier der Lenker eines Kraftfahrzeuges, durch Suchtmittel beeinträchtigt ist, um so andere Verkehrsteilnehmer vor Lenkern, die in einem durch Suchtmittel beeinträchtigten Zustand am Verkehr teilnehmen, zu schützen. Mit der Weigerung, sich Blut abnehmen zu lassen, hat der Beschwerdeführer dem Schutzzweck der Norm zuwidergehandelt.

Ebenso stellt die Übertretung des § 9 Abs. 4 StVO ein Ungehorsamsdelikt dar, das mit dem Überfahren der Stopptafel ohne anzuhalten als erfüllt zu betrachten ist, ohne dass es hierzu des Eintritts einer Gefahr oder eines Schadens bedarf, sodass zumindest von fahrlässigem Verhalten auszugehen ist. Die Vorbringen des Beschwerdeführers waren nicht geeignet glaubhaft zu machen, dass ihn an den vorgeworfenen Verwaltungsübertretungen kein Verschulden trifft, sodass zumindest von Fahrlässigkeit in beiden Fällen auszugehen ist.
Schutzzweck der Norm ist die Verkehrssicherheit der anderen Verkehrsteilnehmer, die darauf vertrauen dürfen, dass ein anderer Verkehrsteilnehmer vor einer Stopptafel anhält und nicht ohne anzuhalten in die Kreuzung einfährt.

Die belangte Behörde ging von einem Einkommen von 1.800,00 Euro, keinem Vermögen und von Sorgepflichten für drei Kinder aus. Dieser Ansatz blieb in der Beschwerde unwidersprochen.

Als mildernd und als erschwerend wurde kein Umstand gewertet.

Mit der zu Spruchpunkt 1. verhängten Geldstrafe von 1.600,00 Euro fand die belangte Behörde mit der vorgesehenen Mindeststrafe das Auslangen.

Mit der zu Spruchpunkt 2. verhängten Geldstrafe in der Höhe von 80,00 Euro schöpfte die belangte Behörde den ihr zur Verfügung stehenden Strafrahmen nicht einmal zu 10 % aus. Unter Berücksichtigung des Verschuldens und der Gefährlichkeit eines solchen Handelns erscheint die verhängte Geldstrafe als durchaus angemessen und geeignet den Beschwerdeführer zukünftig von der Begehung von Verwaltungsübertretungen der gleichen Art abzuhalten.

Zusammenfassend ist daher festzustellen, dass an der Strafbemessung durch die belangte Behörde kein Ermessensmangel festzustellen ist. Somit war die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat.

Gemäß § 52 Abs. 2 erster Satz VwGVG ist dieser Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit zehn Euro zu bemessen.

Daher war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Zu 1.:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Zu 2.:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als

uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.
Für die beschwerdeführende Partei ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Zu 1.:
Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Zu 2.:
Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß